
Artenschutzprüfung Stufe II

zum Bebauungsplan „Mendener Str. / Hahnenfähre H6“,
Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Im Auftrag von

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung
45468 Mülheim an der Ruhr

über

Planungsgruppe Landschaft

In der Barlage 14
49078 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Stand: 25.11.2020

Aufgestellt:

**biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt**

Gereonstr. 21
48145 Münster



Tel.: 0251 – 13 62 66
Fax: 0251 – 13 62 77
Email: ib.biopace@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	4
3	Bestandserfassungen	5
3.1	Vögel	5
3.1.1	Bestandserfassung der Brutvögel	5
3.1.2	Ergebnis	7
3.1.3	Diskussion	12
3.2	Fledermäuse	13
3.2.1	Methode	14
3.2.2	Ergebnis und Diskussion	15
3.3	Reptilien (hier: Ringelnatter)	18
3.3.1	Methode	18
3.3.2	Ergebnis und Diskussion	19
3.4	Sonstige Tierarten	21
4	Maßnahmen	21
4.1	Vermeidung und Verminderung	21
4.1.1	Erhalt und Neuanlage von Gehölzen	21
4.1.2	Gehölzfällungen, Beseitigung von Grünstrukturen, Baufeldfreimachung	22
4.1.3	Gebäudeabriss	22
4.1.4	Lichtemission	22
4.1.5	Sperrzäune	23
4.2	Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen)	23
4.2.1	Nisthilfen für den Haussperling	23
4.2.2	CEF-Maßnahmen für Gebäude bewohnende Fledermäuse	24
4.3	Sonstige Maßnahmen	25
4.3.1	Maßnahmen am Forstbach	25
5	Konfliktanalyse	26
5.1	Wirkfaktoren	27
5.2	Avifauna	28
5.1.1	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	29
5.1.2	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	30
5.1.3	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	32
5.1.4	Gastvogelarten (Rauchschwalbe, Star u.a.)	33
5.2	Fledermäuse	34
5.3	Reptilien	36
5.3.1	Ringelnatter	37
6	Zusammenfassung	39
5	Literatur	40



Anlagen:.....	43
I Protokollbögen.....	43



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Mendener Str. / Hahnenfähre H6“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung von Freiflächen sowie für die Neuordnung von bereits bebauten Bereichen zu schaffen. Nach Vorgabe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr erfolgte für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zunächst die Erarbeitung einer Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I) (BIOPACE 2020). In der Artenschutz-Vorprüfung ist dargestellt, dass weitergehende Bestandserfassungen erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim sollten systematische Erfassungen der Brutvögel und der Fledermäuse erfolgen. Darüber hinaus galt es zu überprüfen, ob der Untersuchungsraum ggf. auch durch Ringelnattern genutzt wird. Die Bestandserfassungen der Fledermäuse erfolgten durch das Büro Echolot GbR, die Bestandserfassungen der Brutvögel und der Reptilien durch das Büro *biopace*.

Auf der Grundlage der erhaltenen Ergebnisse der Bestandserfassungen der systematisch erfassten Tierarten i.V.m. den Ergebnissen der Artenschutz-Vorprüfung (Stufe I) erfolgt eine Prüfung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Mendener Str. / Hahnenfähre“ die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

2 Grundlagen

Die Darstellung der Planungsgrundlagen mit

- Erläuterungen zum rechtlichen Rahmen,
- Beschreibung von Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes,
- Beschreibung des Eingriffs und der resultierenden Wirkfaktoren
- Beschreibung des Requisitenangebotes des Planungsraumes
- wie auch die Ergebnisse der Auswertung von online-Informationen zum Vorkommen von Arten und den Informationen Dritter

kann der Artenschutz-Vorprüfung (Stufe I) entnommen werden.



3 Bestandserfassungen

3.1 Vögel

3.1.1 Bestandserfassung der Brutvögel

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Abundanzen der quantitativ erfassten Arten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven / nachtaktiven Vogelarten fanden auch



Begehungen in den Abendstunden nach Sonnenuntergang statt. Zur Erfassung bestimmter Arten wurden auch Klangattrappen verwendet. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. Systematische Begehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten an folgenden Tagen:

28.02.2020 (1. Abend-/ Nachtkartierung)	27.04.2020 (2. BV-Kartierung)
02.03.2020 (Kartierung von Spechten)	13.05.2020 (3. BV-Kartierung)
14.03.2020 (2. Abend- / Nachtkartierung)	20.05.2020 (4. BV-Kartierung)
24.03.2020 (3. Abend- / Nachtkartierung)	02.06.2020 (5. BV-Kartierung)
08.04.2020 (1. BV-Kartierung)	02.07.2020 (Nachkartierung)

Sofern im Rahmen der Kartierungen der Artengruppen der Reptilien oder Fledermäuse Kenntnisse über Brutvogelarten erhalten wurden, wurden diese Informationen mit Berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die bettelnde Jungeulen im Rahmen der Bestandserfassungen der Fledermäuse. Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wurde aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen. Die bei der Darstellung in der Fundortkarte verwendeten Abkürzungen folgen überwiegend ERZ et al. (1968).

Als Revier (= Brutpaar) wurde das Auftreten einer bestimmten Art nur dann gewertet, wenn bei mindestens 2 von insgesamt 5 vollständigen morgendlichen Begehungen entsprechende Beobachtungen vorlagen oder aber, wenn bei einem Durchgang eine Verhaltensbeobachtung mit entsprechend hoher Wertigkeit vorlag, die auf eine wahrscheinliche bzw. sichere Brut schließen ließ. Grundsätzlich wurde eine Vogelart auch dann als Brutvogelart für das Untersuchungsgebiet gewertet, wenn lediglich ein Teilbereich ihres „home-range“ innerhalb des Untersuchungsgebietes lag.

Da viele Vogelarten schon während des Heimzugs intensiven Gesang vortragen, wurden zudem nur Gesangsbeobachtungen, die nach einem bestimmten Stichtag verzeichnet werden, als Nachweis eines besetzten Reviers gewertet. Eine entsprechende Auflistung findet sich u.a. bei WINK (1987).

3.1.2 Gebäudebegehungen

Bei den Bestandserfassungen erfolgten Begehungen und Kontrollen folgender Gebäude:

- Haus Jugendgroschen (hier: Dachboden, Glockenturm, Fassade)
- Hofstelle Mendener Straße 110



An folgenden Terminen erfolgte eine Kontrolle der Innenräume der Gebäude:

27.04.2020

13.05.2020

02.06.2020

05.08.2020

Die Gebäudebegehungen erfolgten im Zusammenhang mit den Bestandserfassungen der Brutvögel und dienten der Überprüfung von Niststätten von Gebäude bewohnenden Vogelarten (u.a. von Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule, z.T. Haussperling u.a.). Der Dachstuhl bzw. der Glockenturm von Haus Jugendgrotschen wurde dabei lediglich an einem Untersuchungstermin begutachtet, weil Einflugmöglichkeiten in den Dachstuhl nicht bestanden und der Glockenturm mit einem feinmaschigen Drahtgeflecht von innen verschlossen war, so dass auch hier Vögel (und Fledermäuse) nicht in das Innere des Glockenturms gelangen können.

Darüber hinaus wurden an allen sonstigen Begehungsterminen die Gebäude-Außenseiten sowie die Remise des Hofes auf Niststätten von Vögeln kontrolliert.

3.1.3 Mitteilungen von Anwohnern

Neben den eigenen Bestandserfassungen wurden auch Bewohner bzw. Dritte zum Vorkommen u.a. von Vogelarten befragt. Unter anderem erfolgten Abfragen an folgenden Grundstücken:

- Mieter des Gebäudes Hahnenfähre Nr. 7,
- ehemaliger Bewohner der Hofstelle „Mendener Straße 110
- Bewohner der Hofstelle „Forstbachtal 4 / 4a“
- Mitarbeiter der Kinderuni

Die Abfragen zielten darauf ab, Informationen zum aktuellen Vorkommen bestimmter Arten (u.a. von Eulen in Dachstühlen) zu erhalten. Darüber hinaus ging es aber auch um ehemalige Vorkommen z.B. von Rauch- und Mehlschwalben in bzw. an Gebäuden.

3.1.2 Ergebnis

Bei den avifaunistischen Bestandserfassungen konnten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes einschließlich der Randbereiche mit den unter Punkt 3.1.1. und 3.1.2 dargestellten Methoden insgesamt 50 verschiedene Vogelarten festgestellt werden, davon 35 Brutvogelarten und 13 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler, vergl. Tabelle 1). Bei zwei Arten, der Dohle und dem Eichelhäher, war der Status unklar. Die meisten der Brutvogelarten hatten dabei ihre Revierzentren innerhalb oder im Randbereich des Planungsraumes, allerdings wurden auch eine Reihe von Brutvogelarten mit erfasst, deren Revierzentrum deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes lag.

Von den 50 festgestellten Brutvogelarten wird derzeit eine Arten, der **Kuckuck**, in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als **stark gefährdet (RL 2)** eingestuft. Eine weitere Arten, der **Star**, gilt als **gefährdet (RL 3)**. Mit der **Rauchschwalbe** nutzte zudem eine gefährdete Brutvogelarten als



Nahrungsgast gelegentlich den Untersuchungsraum. Mit der **Bachstelze**, **Klappergrasmücke**, dem **Fitis**, **Sumpfrohrsänger**, **Teichhuhn** und dem **Haussperling** wurden zudem 4 Brutvogelarten der **Vorwarnliste (RL V)** festgestellt, von denen allerdings nur der Haussperling Revierzentren innerhalb des Untersuchungsraumes hatte. Außerhalb des Untersuchungsraumes konnte zudem der **Eisvogel (RL *)** nachgewiesen werden.

Insgesamt konnten bei den Bestandserfassungen 2 sog. **planungsrelevante Brutvogelarten** in räumlicher Nähe zum Planungsraum festgestellt werden. Dabei handelte es sich um den **Kuckuck** und den **Star**. Beide Arten hatten ihre Revierzentren außerhalb des Untersuchungsraumes, wobei aufgrund der besonderen Brutbiologie des Kuckucks hier gewisse Einschränkungen gelten (s.u.). Zusätzlich kamen mit der **Rauchschwalbe**, der **Lach- und Sturmmöwe**, dem **Flussuferläufer**, **Graureiher**, **Kormoran** und dem **Mäusebussard** und dem **Eisvogel** 8 weitere planungsrelevante Arten vor, die als Nahrungsgäste und/ oder als Durchzügler festgestellt wurden. Bei keinem der der sog. planungsrelevanten Vogelarten wurden besondere Funktionsbeziehungen zum Untersuchungsraum festgestellt.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2020, Zugriff am 17.06.2020) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; k.A.= keine Angabe; Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar. () = Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs. Fettdruck: sog. planungsrelevante Art in NRW.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	*	*	§			BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§			BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	*	§			(BV)
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	§			(1 BP)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§			BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§			BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§			?
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§			BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§			?
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*		§§	Anh. I	G	DZ / NG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§			BV
Fasan	<i>Fasianus colchicus</i>	*	*	§			(BV)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*	§			(BV)
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	1	§§		G	(DZ / NG)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachidactyla</i>	*	*	§			BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§			BV
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*				DZ / NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	§		G	DZ / NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§			BV



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§			(BV)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	§			(1 BP)
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§			8-9 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§			BV
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	§			(DZ / NG)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	§			(1 BP)
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*				(BV)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	§			(1 BP)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§			BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	V	§		G	DZ / NG
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V	§		U↓	(1 BP)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	§		U	DZ / NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§			DZ / NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§		G	DZ / NG
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§			BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§		U	DZ / NG
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*				DZ / NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§			BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§			BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§			BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§			BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		Unbek.	(BV)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§			BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§			(BV)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	§		U	DZ / NG
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V	*	§			(BV)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§			(BV)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	§			DZ / NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§			BV

Zur besseren Interpretation der Ergebnisse erfolgt nachfolgend eine kurze Erläuterung zu ausgewählten Vogelarten:

Bachstelze (*Motacilla alba*, RL V)

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten an zwei Begehungsterminen Bachstelzen nahrungssuchend festgestellt werden. Brutreviere der Art bestanden in den Bereichen, die baubedingt in Anspruch genommen werden, nicht. Mindestens ein Brutrevier der Art wird an dem Reiterhof in der Straße „Forstbachtal“ außerhalb des Plangebietes vermutet.

Eisvogel (*Alcedo atthis*, RL *)

Eisvögel konnten als Gastvogelarten angrenzend an den Untersuchungsraum beobachtet werden. Nach BIOLOGISCHER STATION WESTLICHES RUHRGEBIET e.V. (2011) existieren bis zu 5 Brutpaare im weiteren Umkreis um den Geltungsbereich des B-Plangebietes. Nachweise der Art innerhalb des Planungsraumes wurden nicht erbracht. Entsprechend lagen keine Hinweise von Funktionsräumen im Geltungsbereich des B-Plangebietes vor.



Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, RL 0)

Zur Zugzeit konnten bei zwei Begehungen Flussuferläufer am linken Ufer der Ruhr nachgewiesen werden. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Art nicht nachgewiesen.

Graureiher (*Ardea cinerea*, RL *)

Graureiher wurden überfliegend über den Untersuchungsraum sowie im Uferbereich des gegenüberliegenden Naturschutzgebietes nahrungssuchend festgestellt. Nahrungshabitate der Art bestanden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht.

Haussperling (*Passer domesticus*, RL V)

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestanden 2020 rd. 8-9 Brutreviere des Haussperlings. Ein Schwerpunkt der Brutreviere lag nördlich der Straße „Hahnenfähre“. Insgesamt befanden sich rd. 2-3 Brutreviere an dem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude, das projektbedingt abgerissen werden soll.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*, RL *)

Nahrungshabitate von Kormoranen bestanden im gesamten Bereich der an den Untersuchungsraum grenzenden Ruhr. Hier wurden bei den Begehungen immer wieder einzelne Tiere bei der Nahrungssuche festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes bestanden keine Funktionsräume der Art.

Kuckuck (*Cuculus canorus*, RL 2)

Bei den Bestandserfassungen konnte außerhalb des Plangebietes am linken Ufer der Ruhr an zwei Begehungsterminen ein Kuckuck rufend nachgewiesen werden. Nachweise der Art innerhalb des Untersuchungsraumes konnten nicht erbracht werden. Aufgrund der besonderen Brutbiologie sind Statusangaben für die Art schwierig, weil nicht genau beurteilt werden kann, ob und welche Nester von welchen Arten parasitiert werden. Mehrere der bevorzugten Wirtsvögel des Kuckucks konnten als Brutvögel im Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Zu den bevorzugten Wirtsvögeln gehören u.a. Heckenbraunelle, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Bachstelze, Sumpfohrsänger und Zaunkönig (MILDENBERGER (1984)). Mit Ausnahme des Teichrohrsängers kommen die o.g. Arten als Brutvögel vor (wenn auch z.T. außerhalb des Planungsraumes). Aufgrund des fehlenden Nachweises der Art innerhalb des Plangebietes wird die Art als Brutvogel außerhalb des Plangebietes geführt.

Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL *)

Mäusebussarde wurden westlich angrenzend an das Plangebiet festgestellt. Hier nutzte die Art die Grünlandflächen der Ruhraue als Nahrungshabitat. Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Essenzielle Nahrungshabitate von Mäusebussarden bestanden hier nicht.



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL 3)

Rauchschwalben wurden im Rahmen der Bestandserfassungen 2020 zeitweise nahrungssuchend im oberen Luftraum über dem Untersuchungsgebiet festgestellt. Vor allem nutzen Rauchschwalben jedoch den Luftraum über der Ruhr sowie die Grünlandbereiche des gegenüberliegenden Naturschutzgebietes. Bei Transferflügen querten Rauchschwalben dabei gelegentlich das Plangebiet. Niststätten der Art konnten in Gebäuden des Planungsraumes nicht nachgewiesen werden. Ggf. bestehen Brutreviere an einem Reiterhof an der Straße „Forstbachtal“ östlich außerhalb des Untersuchungsraumes.

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, RL *)

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestanden keine Brutreviere der Art, jedoch wurde ein Brutrevier des Sumpfrohrsängers am gegenüberliegenden linken Ufer der Ruhr nachgewiesen werden.

Schleiereule (*Tyto alba*, RL *S)

Bei der Kontrolle der Gebäude, die vorhabensbedingt abgerissen werden sollen, konnten keine Hinweise einer aktuellen Nutzung durch Schleiereulen erbracht werden (s.u.). Allerdings ergaben die Gebäudekontrollen eine ehemalige Nutzung des Dachstuhls eines Gebäudes.

Star (*Sturnus vulgaris*, RL 3)

Stare wurden regelmäßig außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes an einem Totholzbaum im Naturschutzgebiet westlich des linken Ufers der Ruhr festgestellt. Es besteht die begründete Vermutung, dass die Art hier ein Brutrevier hatte. Systematischen Bestandserfassungen erfolgten hier jedoch nicht.

Gebäudekontrollen

Gebäudekontrollen erfolgten wie unter Punkt 3.1.2 beschrieben im Zusammenhang mit den Bestandserfassungen der Brutvögel. Dabei wurden sämtliche Gebäude während der Brutzeit mehrfach begangen. Ausgenommen war lediglich Haus Jugendgrotschen, weil Einflugmöglichkeiten in den Glockenturm durch Montage eines engmaschigen Drahtgewebes hier nicht bestanden (s.o.). Entsprechend konnten an diesem Gebäude Niststätten von Vögeln a priori ausgeschlossen werden.

Im Dachstuhl des ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes Mendener Straße 110 wurden an einem Bereich einige wenige sehr alte Gewölle der Schleiereule festgestellt (Abb. 1). Diese Gewölle sind ein Hinweis, dass die Art in der Vergangenheit hier zumindest zeitweise einen Einstand hatte.



Abb. 1: Gewölle der Schleiereule im Dachstuhl des ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes Mendener Str. 110.

Aufgrund der Färbung und des Zustands der Gewölle kann eine aktuelle Nutzung von Schleiereulen im Dachstuhl ausgeschlossen werden. Es handelte sich nachweislich um Gewölle, die schon seit vielen Jahren hier liegen müssen. Dies deckt sich mit Aussagen des Eigentümers des benachbart liegenden Pferdehofes an der Straße „Forstbachtal“ (Apajopi-Ranch). Nach seiner Aussage nutzte eine Schleiereule vor vielen Jahren im Winter kurzzeitig den Dachstuhl seiner Pferdestallungen als Einstand (mdl. Mitteilung vom 27.04.2020). Aktuell gibt es nach seiner Aussage weder Vorkommen von Schleiereulen noch von sonstigen Eulen (z.B. Steinkäuzen). Auch diese Aussagen decken sich mit den Ergebnissen der Bestandserfassungen von Eulen im Frühjahr 2020, bei denen keine Eulen nachgewiesen werden konnten.

Die Gebäudebegehungen ergaben zudem Hinweise auf ehemalige genutzte Niststätten von Rauchschwalben im Bereich der Remise. Schließlich konnten in bzw. an dem Gebäude Mendener Straße 110 rd. 2-3 Brutreviere des Hausserlings nachgewiesen werden (s.o.).

3.1.3 Diskussion

Die avifaunistischen Bestandserfassungen haben gezeigt, dass innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der Randbereiche) eine im Verhältnis zur Größe und zur Struktur des Plangebietes recht große Anzahl an Vogelarten nachgewiesen werden konnte. Innerhalb des Planungsraumes konnten dabei allerdings fast ausschließlich solche Brutvogelarten nachgewiesen werden, die allgemein häufig und weit verbreitet sind.

Mit der **Rauchschwalbe** (RL 3), **Bachstelze** (RL V), sowie dem **Hausperling** (RL V), der **Dohle** und dem **Star** (RL 3) konnten typische Vertreter der Avizönose der Siedlungsränder nachgewiesen werden. Allerdings befanden sich die Neststandorte der Rauchschwalbe, Bachstelze und des Stars



außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes. Beachtenswert ist jedoch die recht hohe Anzahl an Brutrevieren des Haussperlings innerhalb Planungsraumes. Insgesamt konnten rd. 8-9 Brutpaare der Art nachgewiesen werden, wobei der Schwerpunkt des Vorkommens im Bereich der Siedlungsflächen nördlich der Straße „Hahnenfähre“ lag. Da der projektbedingte Rückbau von Gebäuden auch Niststätten des Haussperlings betrifft, ist dieser Verlust durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren (s.u.).

Eine aktuelle Nutzung der Abrissgebäude durch sonstige Arten konnte nicht nachgewiesen werden. Zwar ergaben die Gebäudekontrollen an der Hofstelle Mendener Straße 110 Nachweise einer ehemaligen Nutzung durch Schleiereulen, jedoch fanden sich keine Hinweise, dass Schleiereulen die Gebäude auch aktuell nutzen. Weder die durchgeführten abendlichen/ nächtlichen Erfassungen mittels Klangattrappe noch Befragungen an Hofstellen im weiteren Umkreis um den Untersuchungsraum ergaben Hinweise auf Vorkommen von Eulen.

Artengemeinschaften der Gewässer oder mit Bezug zu Gewässerlebensräumen konnten im weiteren Umkreis des Geltungsbereichs des B-Plangebietes an der Ruhr nachgewiesen werden. Hier kamen mit der **Stock-** und **Reiherente**, **Grau-** und **Kanadagans**, **Höckerschwan**, **Bläss-** und **Teichhuhn**, **Haubentaucher** sowie **Kormoran**, **Graureiher** und **Flussuferläufer** eine ganze Reihe von Charakterarten vor. Ein unmittelbarer Bezug der Vogelarten zum Plangebiet bestand mit Ausnahme der Stockente nicht. So konnten von den o.g. Arten lediglich Stockenten zeitweise im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass innerhalb des Untersuchungsraumes trotz der vergleichsweise kleinen räumlichen Ausdehnung und der Siedlungsstruktur eine Vielzahl von Kleinvogelarten nachgewiesen werden konnten. In Bezug auf die projektbedingt zu erwartenden Auswirkungen (vergl. Artenschutzprüfung Stufe I) ergeben sich insbesondere Anforderungen an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie an Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Haussperling.

3.2 Fledermäuse

Bestanderrfassungen der Artengruppe der Fledermäuse erfolgten im Zeitraum von April bis September 2020 durch das Büro ECHOLOT GbR. Das Ziel der Untersuchungen bestand in der Ermittlung der innerhalb des Untersuchungsraums vorkommenden Fledermausarten einschließlich ihrer Funktionsräume. Darüber hinaus wurden Maßnahmen benannt, damit bei Projektrealisierung aus Sicht der Fledermäuse die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchung durch Echolot zusammenfassend kurz wiedergegeben, Details siehe ECHOLOT GbR 2020.



3.2.1 Methode

Das konkrete methodische Vorgehen ist im Fledermaus-Gutachten der ECHOLOT GbR (2020) näher erläutert. Grundsätzlich kamen folgende Methoden zum Einsatz:

- Gebäudebegehungen und visuelle Kontrolle auf Fledermausquartiere (insb. Kontrolle auf Vorkommen von Kotkrümeln)
- Begehungen des Untersuchungsraumes mit dem Fledermausdetektor zur Erfassung der innerhalb des Plangebietes vorkommenden Fledermausarten und ihrer Funktionsräume. Zum Einsatz kamen dabei „Bat-Detektoren“ der Firma „PETTERSSON“ (Modell „D-240x“ mit Digitalanzeige. Im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und Balzlaute wurden mit Hilfe von Aufnahmegeräten aufgezeichnet, um die Rufe später am PC mit spezieller Auswertungssoftware (BCANALYZE der Firma ECOOBS) zu bestimmen. Dies geschah über die Analyse von zeitgedehnten Fledermauslauten. Mit dem Ultraschall-Detektor können nicht nur Fledermausarten determiniert, sondern auch Funktionen einzelner Landschaftselemente als Habitatbestandteile für Fledermäuse nachgewiesen werden. Häufig kann z. B. Jagdaktivität anhand aufgezeichneter Feeding-Buzz-Sequenzen belegt werden (WEID & v. HELVERSEN 1987, GEBHARD 1997). Weiterhin können Sozial- und Balzlaute von Fledermäusen, die sich entsprechend interpretieren ließen, mit dem Bat-Detektor erfasst werden. Häufig stellen sie einen Hinweis oder einen Beleg auf Paarungstätigkeit und in einigen Fällen auch auf die Nutzung von Quartieren in einem Untersuchungsgebiet dar.
- Einsatz von stationären Ruferfassungsgeräten. Zum Einsatz kam dabei der batcorder der Fa. EcoObs GmbH. Die Rufanalyse erfolgte über die Programme bcAdmin und batIdent und wurde manuell überprüft und bei Bedarf korrigiert.

Die Termine der Bestandserfassungen der Fledermäuse sind in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Begehungstermine mit Angabe zum Begehungszeitraum im Nachtverlauf und zur Witterung *: hier erfolgten keine Aufzeichnungen mit dem batcorder

Begehung	Anzahl Kartierer	Datum	Zeitraum	Witterung
1	1	27.04.2020	abends	18°C - 15°C; leicht windig, trocken
2	1	14.05.2020	abends	10°C - 8°C; klar, leicht windig, trocken
3	2	10.06.2020	morgens	15°C - 14°C; bewolkt, windstill, trocken
4	2	16.06.2020	morgens	18°C - 17°C; leicht bewolkt, teilweise Nieselregen
5a*	1	25.07.2020	morgens	9°C - 12°C; klar, windstill, trocken
5b*	1	28.07.2020	morgens	16°C - 14°C; klar, leicht windig, trocken
6	1	18.08.2020	abends/nachts	20°C - 18°C; bewolkt, windstill, trocken
7	1	15.09.2020	abends/nachts	22°C - 20°C; klar, windstill, trocken



Das genaue methodische Vorgehen kann dem Gutachten der ECHOLOT GbR (2020) entnommen werden.

3.2.2 Ergebnis und Diskussion

Bei den Bestandserfassungen durch das Büro Echolot GbR wurden im Jahr 2020 die nachfolgenden Fledermausarten, Gattungen und Rufgruppen innerhalb des Planungsraumes einschließlich der angrenzenden Bereiche nachgewiesen:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – (Detektor, Batcorder)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) – (Detektor, Batcorder)

Pipistrellus spec. (*Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pygmaeus*) –
(Detektor)

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) – (Batcorder)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) – (Detektor)

Akustische Rufgruppe Nyctaloid (*Eptesicus serotinus*/ *Eptesicus nilssonii*/ *Nyctalus noctula*/
Nyctalus leisleri/ *Vespertilio murinus*) – (Detektor)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) – (Detektor, Batcorder)

Akustische Rufgruppe Mkm (*Myotis daubentonii*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis brandtii*/*mystacinus*) – (Batcorder)

Gattung Mausohrfledermaus (Gattung *Myotis*) – (Detektor)

In Tabelle 3 ist der Schutzstatus, die Gefährdungskategorie und der Erhaltungszustand der bis zum Artniveau bestimmbaren Fledermausarten dargestellt, die im Rahmen der Bestandserfassungen 2020 nachgewiesen werden konnten.



Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands und die Nachweise für die Messtischblatt-Quadranten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2020) und für die BRD dem „Nationalen Bericht-Bewertung der FFH-Arten“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2019) entnommen.

Rote-Liste-Status in NRW (nach MEINIG u. a. 2010), Rote-Liste-Status Deutschland (nach LUDWIG u. a. 2009) und Kategorie in der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Gefährdungskategorie: ♦ = nicht bewertet, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. Bei ziehenden Fledermausarten wird bei der Gefährdungskategorie unterschieden in "reproduzierend/ ziehend".

Erhaltungszustand gemäß FFH-Bericht NRW 2019: FV (grün) = günstig, U1 = ungünstig bis unzureichend, U2 = ungünstig bis schlecht, xx (grau) = unbekannt, kiRnv (weiß) = kommt in Region nicht vor; Gesamttrend: (-) = sich verschlechternd, (+) = sich verbessernd, (=) = stabil, ? = unsicher, (u) = unbekannt

Fledermausart	wissensch. Name	Gefährdungskategorie			Erhaltungszustand	
		RL NRW	RL BRD	Anhang FFH-RL	NRW atlant.	BRD atlant.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	FV (=)	FV (=)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R / *	*	IV	FV (=)	FV (=)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	IV	U1 (=)	U1 (=)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	U1 (-)	U1 (-)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	*	IV	FV (=)	FV (=)

Bei den Bestandserfassungen konnten gemäß Echolot GbR (2020) folgende Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden:

- a) Nahrungshabitate
- b) Flugwege
- c) Balzquartiere der Rauhautfledermaus
- d) Einzelquartiere von Zwergfledermäusen

In Bezug auf die einzelnen Arten konnte die gebäudebewohnende **Zwergfledermaus** mit den höchsten Kontaktzahlen während jeder Detektorbegehung nachgewiesen werden. Im April und Mai nutzten Zwergfledermäuse abends die Straße Hahnenfähre in beide Richtungen als Transferroute (Flugstraße) (vgl. Anlage: Fundpunktkarte). Am 10.06.2020 schwärmten morgens zwei Zwergfledermäuse vor dem westlichen Giebel des Wohnhauses der Hofstelle und flogen dann schließlich dort unter einen Ziegel in ein Spaltenquartier ein. Bei der Gebäudebegutachtung wurden in der Scheune an drei unterschiedlichen Stellen Kotspuren festgestellt, die ebenfalls von einzelnen Zwergfledermäusen stammen könnten. Größere Quartiergemeinschaften an den untersuchten Gebäudekomplexen wurden im Jahr 2020 jedoch nicht nachgewiesen. Zwergfledermäuse wurden nahezu flachendeckend jagend und einzeln vorüberfliegend im Untersuchungsgebiet erfasst. Hierbei orientierten sie sich im Wesentlichen an Gehölzen und an der Ruhr. In dunkleren Bereichen wurde mehr Zwergfledermaus-Jagdaktivität festgestellt als in hell erleuchteten Bereichen. Besonders deutlich wurde das an der Ruhr im Bereich Haus Ruhrgarten, wo die Grundstücksbeleuchtung auch die Wasserfläche hell erleuchtet. Speziell in diesem Bereich der Ruhr wurde geringere Aktivität



festgestellt als in unbeleuchteten Abschnitten. Dies gilt auch für die hell erleuchtete Mendener Straße und den Mulhofs Kamp. Die Batcorderaufzeichnungen bestätigen im Wesentlichen die Ergebnisse der Detektorbegehungen, nämlich die Anwesenheit bzw. die Nutzung von Vegetationsstrukturen als Transferrouten (insbesondere Forstbach und Straße Hahnenfähre) und Jagdgebieten von Zwergfledermäusen.

Die zumeist baumhöhlenbewohnende **Rauhautfledermaus** wurde mit der zweithäufigsten Kontinuität an fünf von sieben Terminen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da an den Begehungsterminen vornehmlich Einzelnachweise erbracht wurden, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Individuum oder wenige Einzeltiere handelte, die sich vorübergehend hier aufhielten. Am 18.08. balzte eine Rauhautfledermaus ausgiebig und stationär aus einem Quartier in der südlichen Fassade von Haus Ruhrgarten. Vorher flog das Tier balzend kurzzeitig auch im Bereich der Hofstelle an der Mendener Straße umher. Haus Ruhrgarten übernimmt aufgrund seiner attraktiven Lage direkt an der Wanderroute der Rauhautfledermaus eine Funktion als strategisch optimal gelegenes Balz- und Paarungsquartier der Rauhautfledermaus. Vermutlich ist die exponierte Lage der hohen Südfassade von Haus Ruhrgarten besonders attraktiv für die Balz. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Gebäude direkt an der Ruhr und in direkter Nachbarschaft als Balzplatz und Tagesquartier einzelner durchwandernder Rauhautfledermäuse dienen. Die Männchen der Rauhautfledermaus gelten bei der individuellen Wahl ihrer Balz- und Paarungsquartiere als quartiertreu (LANUV NRW 2020).

Der saisonal wandernde und Baumhöhlen bewohnende **Kleinabendsegler** wurde sicher an zwei Terminen, einmal im April und einmal im August, kurzzeitig erfasst. Falls die vereinzelt Rufkontakte der Rufgruppe Nyctaloid Ende Juli und im September ebenfalls Kleinabendsegler waren, passt das phänologische Auftreten der Art sehr gut zu einer Durchwanderung des Untersuchungsgebiets im Frühjahr und im Spätsommer/ Herbst von Einzeltieren. Das untersuchte Plangebiet hat aufgrund der Seltenheit und Kurzweiligkeit der Nachweise keine besondere Bedeutung für den Kleinabendsegler, weder als Nahrungshabitat noch als Quartiergebiet.

Die gebäudebewohnende **Breitflügelfledermaus** wurde mit jeweils zwei Kontakten lediglich während der Detektorbegehungen im April und Mai, also mit geringer Kontinuität, nachgewiesen. Die Nachweisorte entsprechen im Wesentlichen denen der Zwergfledermaus. Die Batcorder, deren Einsatzorte eigentlich auch typische Jagdgebiete von Breitflügelfledermäusen abdeckten, zeichneten hingegen keinerlei Rufe der Breitflügelfledermaus auf. Das untersuchte Plangebiet hat, trotz seiner Siedlungsrandlage aufgrund der Seltenheit und Kurzzeitigkeit der Nachweise keine besondere Bedeutung für die Breitflügelfledermaus, weder als Nahrungshabitat noch als Quartiergebiet.

Zur Betrachtung der in der Regel im Sommerhabitat Baumhöhlen bewohnenden **Wasserfledermaus** und ihrer Funktionsräume im Plangebiet wird angenommen, dass es sich bei allen



unbestimmten Rufe der Rufgruppe Mkm und der Gattung *Myotis* um Wasserfledermäuse gehandelt hat. Die geringe Nachweisdichte jagender Wasserfledermäuse an der Ruhr ist vermutlich auf den Lichteintrag in Teilbereiche der Wasserflächen zurückzuführen. Während zwei Terminen wurden, unter Einbezug der nicht auf Artniveau bestimmten Rufe, auch Gehölzbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Orientierung und als Transferweg genutzt (Batcorderaufzeichnungen). Dies waren die Hecke östlich der Kläranlage und Gehölze entlang der Hahnenfähre. Im August flog ein Tier kurz am Haus Jugendgroschen vorbei. Das untersuchte Plangebiet hat aufgrund der Seltenheit und Kurzzeitigkeit der Nachweise keine besondere Bedeutung für die Wasserfledermaus, weder als Nahrungshabitat noch als Quartiergebiet. Falls es sich bei den unbestimmt gebliebenen Rufen um andere Arten der Gattung *Myotis* gehandelt haben sollte, trifft die Bewertung bezüglich der Wasserfledermaus auch für diese Arten zu.

3.3 Reptilien (hier: Ringelnatter)

Nach Vorgabe und in Abstimmung mit der UNB der Stadt Mülheim a.d.R. sollte im Rahmen der Bestandserfassungen auch eine Überprüfung auf eine mögliche Nutzung der potenziellen Eingriffsflächen durch Ringelnattern erfolgen.

3.3.1 Methode

Zur Erfassung der Ringelnattern kamen die nachfolgend aufgeführten Methoden zum Einsatz:

1. Sichtbeobachtung

Die Bestandserfassungen der Reptilien (hier: Ringelnattern) erfolgte zum einen über direkte Sichtbeobachtungen an bevorzugten Aufenthaltsplätzen der Tiere. Methodisch wurden an sämtlichen Begehungsterminen potenziell geeignete Flächen wie z.B. Sonnenplätze aus Totholz, Geschwemmsel o.ä. visuell auf Ringelnattern überprüft. Ergänzend hierzu erfolgte teilweise auch das Auslösen von Fluchtverhalten mittels einer Teleskopstange, um ggf. auf diesem Weg flüchtende Ringelnattern nachweisen zu können. An folgenden Terminen erfolgten Bestandserfassungen:

08.04.2020	20.05.2020	05.08.2020
27.04.2020	02.06.2020	15.09.2020
13.05.2020	02.07.2020	

2. Einsatz von Reptilienmatten, Kontrolle von künstlichen und natürlichen Versteckplätzen

Neben der visuellen Erfassung von Reptilien wurden innerhalb des potenziellen Eingriffsbereiches 8 Reptilienmatten aus schwarzem Kunststoff mit Abmessungen von rd. 0,5 x 0,8 m ausgelegt. Das Ausbringen der Matten erfolgte am 02.03.2020. Die Matten wurden an potenziell geeigneten



Flächen ausgebracht und an den o.g. Terminen kontrolliert. Da ein Teil der Kunststoffmatten im Frühjahr 2020 durch Dritte beseitigt wurde, wurden die fehlenden Matten entsprechend ergänzt. Neben der Kontrolle der Reptilienmatten erfolgte auch eine Kontrolle natürlicher Versteckplätze (Totholz, Steine, Reisighaufen etc.).

Da die Reptilienmatten z.T. auch im unmittelbaren Umfeld von Haus Jugendgroschen lagen, in dem aktuell die sog. Kinder-Uni der Stadt Mülheim untergebracht ist, bestand die Vereinbarung, dass Kinder im Rahmen von Veranstaltungen die Reptilienmatten kontrollieren, das Büro biopace aber im Falle von Nachweisen von Ringelnattern unmittelbar informiert wird. Insofern erfolgte die Kontrolle an deutlich mehr Terminen als unter Punkt 1 aufgeführt.

3. Befragung von Anwohnern

Unabhängig von den eigenen Bestandserfassungen wurden auch Anwohner zum aktuellen oder zum ehemaligen Vorkommen von Ringelnattern befragt. Konkret erfolgten Anfragen an Haus Jugendgroschen (Kinder-Uni, Hahnenfähre 9-11), an die derzeitigen Mieter des Einfamilienhaus an der Hahnenfähre Nr. 7 und den ehemaligen Mietern des landwirtschaftlichen Gebäudes Mendener Str. 110.

3.3.2 Ergebnis und Diskussion

Bei den Bestandserfassungen konnten mit den o.g. Methoden selbst keine Ringelnattern nachgewiesen werden. Weder durch Sichtbeobachtungen noch über die Kontrolle von künstlichen oder natürlichen Versteckplätzen gelangen im Erfassungszeitraum Nachweise der Ringelnatter innerhalb des Untersuchungsraumes. Auch das Abfragen von Informationen an der Kinder-Uni und den ehemaligen Mietern der Hofstelle Mendener Straße 110 ergab keine Hinweise auf ehemalige oder aktuelle Vorkommen der Art. Nach Mitteilung der aktuellen und ehemaligen Mieter wurde einhellig berichtet, innerhalb des Plangebietes keine Ringelnattern gesehen zu haben.

Aufgrund der Nachfragen wurde allerdings von den Mietern des Hauses Hahnenfähre Nr. 7 im Frühjahr 2020 eine Zufallsbeobachtung der Ringelnatter gemacht: Im Geschwemmsel am Ufer der Ruhr konnte am 10.06.2020 eine Ringelnatter fotografiert werden (Abbildung 2). Der Nachweis erfolgte dabei nicht innerhalb des Planungsraumes sondern im unmittelbaren Uferbereich der Ruhr. Der Fund bestätigt allerdings, dass sich die Art im Umfeld des Planungsraumes aufhält.

Ein grundsätzliches Problem besteht in der Tatsache, dass die Ufermauer des Leinpfads eine nahezu unüberwindbare Barriere für Reptilien und Amphibien im Bereich des Plangebietes darstellt (Abb. 3). Das Wechseln der Tiere vom Wasserkörper an das rechte Ufer der Ruhr ist somit praktisch ausgeschlossen. Diese fehlende Verzahnung zwischen Gewässerufer und Aue hat in Bezug auf die Ringelnatter sowohl positive als auch negative Auswirkungen: Negativ wirkt sich aus, dass

die Art nicht oder nur schwer aus dem Wasser in die Uferbereiche wechseln kann. Diese fehlende Passierbarkeit des Leinpfades ist andererseits aber auch positiv, weil ansonsten zu befürchten wäre, dass Ringelnattern als wechselwarme Tiere sich zeitweise auf dem Asphalt aufhalten und die Gefahr besteht, von Fahrradfahrern überfahren zu werden.



Abbildung 2: Ringelnatter im Geschwemmel (Foto: Götz vom 10.06.2020)



Abbildung 3: Blick auf die Ufermauer des Leinpfades.

Unabhängig davon sollte es das Ziel sein, zumindest im Bereich des einmündenden Forstbaches Ringelnattern die Möglichkeit des Wechsels aus der Ruhr zu ermöglichen (vergl. 4.3.1).



Tabelle 4: Festgestellte Reptilien im Untersuchungsraum

Rote-Liste-Status in NRW nach SCHLÜPPMANN et al. (2011), Rote-Liste-Status Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; k.A.= keine Angabe; Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie			Schutzstatus
		Rote Liste NRW	Rote Liste NRTL	Rote Liste D	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	2	1	V	§

3.4 Sonstige Tierarten

Die Einbeziehung von sonstigen planungsrelevanten Tierarten ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe I nicht erforderlich (vergl. ASP Stufe I).

4 Maßnahmen

4.1 Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

4.1.1 Erhalt und Neuanlage von Gehölzen

- Weitgehender Erhalt und planungsrechtliche Sicherung von bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb des Eingriffsbereichs im Geltungsbereich des B-Plangebietes. Folgende Gehölzstrukturen sind möglichst zu erhalten:
 - Gehölze im Randbereich des Forstbachs
 - Gehölze im Umfeld von Haus Jugendgrotschen, insbesondere entlang der westlichen Grenze zur Ruhr bzw. zum Leinpfad. Aus Gründen der optischen Abschirmung ist entlang der westlichen Grenze ein geschlossener Gehölzsaum herzustellen.
 - Sofern Gehölze baubedingt nicht erhalten werden können, sind diese funktional im Plangebiet zu ersetzen.
 - Für Neubepflanzungen sind ausschließlich einheimische Gehölze zu verwenden

Durch den Erhalt der o.g. linienhaften Gehölzstrukturen können sich Fledermäuse auch im Planungszustand strukturgebunden orientieren. Flugwege und Nahrungshabitate bleiben für



Arten somit erhalten. In den Teilbereichen, in denen Gehölze nicht erhalten werden, sind diese funktional gleichwertig durch Neupflanzung zu ersetzen.

4.1.2 Gehölzfällungen, Beseitigung von Grünstrukturen, Baufeldfreimachung

- Gehölzfällungen und die Beseitigung von Grünstrukturen sind unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. vorzunehmen. Artenschutzrechtlich können im Einzelfall Gehölze auch außerhalb dieses Zeitraumes beseitigt werden, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

4.1.3 Gebäudeabriss

- Der Gebäudeabriss ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen, ob Niststätten des Haussperlings an dem landwirtschaftlichen Gebäude bestehen. Ggf. ist bei einem gewünschten Beginn des Gebäudeabrisses am Ende der Brutzeit die Frage nach möglichen Niststätten fachgutachterlich zu prüfen.
- Zum Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermäusen sind die Abbrucharbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit und der Überwinterung im Zeitraum zwischen Ende Juli und Ende Oktober oder im April vorzunehmen. Da Fledermäuse nach der Überwinterung wenig Fettreserven haben und der Zeitraum im April mit der Brutzeit von Vögeln kollidiert, ist der **Abbruch im Spätsommer/ Herbst** durchzuführen.
- Der Gebäudeabbruch ist fachgutachterlich durch Fledermausexperten zu begleiten (ökologische Baubegleitung)
- Bei einem Abbruch der Gebäude ab dem Jahr 2023 ist die Quartiernutzung und Quartiersfunktion durch gebäudebewohnende Fledermäuse neu zu ermitteln und es ist ggf. die Maßnahmenplanung zu aktualisieren und bei Bedarf anzupassen.

4.1.4 Lichtemission

- Soweit möglich Verzicht der Beleuchtung entlang der Straße Hahnenfähre zwischen Mendener Straße und Ruhr (Erhalt des Dunkelkorridors von Fledermaus-Flugwegen)
- Erhalt des vorhandenen Dunkelkorridors am Leinpfad durch Minimierung von Lichtemissionen.
- Verwendung insektenfreundlicher und zeitgemäßer Leuchtmittel im öffentlichen Verkehrsraum. Um Störungen zu minimieren und Insektenansammlungen unter Lampen zu vermeiden, ist eine zukünftige Beleuchtung an öffentlichen Wegen insgesamt so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Lampen als auch die



Reduzierung der Lichtkegel auf das nötige Minimum. Unabhängig von der Wahl des Lampentyps kann durch die Wahl eines geeigneten Leuchtmittels die Lockwirkung auf Insekten verringert werden, was sich positiv auf Fledermäuse auswirkt. Grundsätzlich ist die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen, die aus naturschutzfachlicher Sicht beste Lösung (GEIGER et al. 2009, HELD et al. 2013, EISENBEIS & EICK 2011). Die nach Stand der Technik insektenfreundlichsten Lampen stellen derzeit LEDs dar. Bei warmweißem Licht im gelblichen Bereich ist der Rot-Anteil (langwellige Strahlung) wesentlich höher, die Anlockwirkung auf Insekten entsprechend deutlich reduziert und auch die Streuung ins Umfeld ist bei warmen Lichtspektren geringer. Entsprechend wird für eine potenzielle Beleuchtung im Außenbereich die Verwendung von Licht mit geringem kurzwelligen Strahlungsanteil empfohlen.

- Keine dauerhafte nächtliche Sicherheitsbeleuchtung der Baustelle (alternativ Einsatz von Bewegungsmeldern, Bauwacht o.ä.).

4.1.5 Sperrzäune

- Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Bebauung zu Stillgewässern im FFH-Gebiet an der südlichen Plangebietsgrenze sind südlich von Haus Jugendgrotschen geeignete Sperrzäune zu setzen, um zu verhindern, dass Amphibien und ggf. Ringelnattern in das Baufeld gelangen und hier zu Schaden kommen könnten.

4.2 Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen)

Folgende CEF-Maßnahmen sind umzusetzen, damit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

4.2.1 Nisthilfen für den Haussperling

- Als Maßnahme zum Ausgleich des Verlustes von insgesamt 3 Brutrevieren des Haussperlings sind insgesamt 9 einzelne Nisthilfen für die Art zu installieren oder alternativ 3 Sperlings-Kolonie-Nisthilfen (z.B. https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=227) oder Nisthilfen der Fa. Hasselfeldt-Naturschutz <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/sperlingsmehrfachquartier>) zu installieren. Empfohlen wird in jedem Fall die Installation von Kolonie-Nisthilfen für den Haussperling. Folgende Bedingungen sind im Zusammenhang mit der Schaffung von Nisthilfen für den Haussperling mindestens zu beachten:



- Die Nisthilfen sind vor einem Gebäudeabriss zu installieren und müssen Haussperlingen zu Beginn der Brutphase des Jahres zur Verfügung stehen, in dem das Gebäude abgerissen werden soll.
- Es sind Nisthilfen aus atmungsaktivem Holzbeton zu verwenden. Bei Verlust oder Beschädigung sind die Nisthilfen zu ersetzen.
- Die Nisthilfen sind fachgerecht an geeigneten Stellen in Abstimmung mit der UNB der Stadt Mülheim zu montieren. Eine Mindesthöhe von 2 m ist nicht zu unterschreiten.
- Grundsätzlich sind Mehrfachquartiere Einzelquartieren zu bevorzugen. Sofern jedoch Einzelquartiere verwendet werden sollen, sind mehrere Einzelquartiere in unmittelbarer räumlicher Nähe zu montieren.
- Die Nisthilfen sind 1 mal jährlich zu reinigen

4.2.2 CEF-Maßnahmen für Gebäude bewohnende Fledermäuse

Zur Kompensation des Verlustes von zwei Einzelquartieren sind aus Gründen der Verfahrenssicherheit, der gutachterlichen Empfehlung und in Abstimmung mit der UNB der Stadt Mülheim insgesamt 8 Fledermausspaltenkästen als Ersatzmaßnahme zu installieren. Sofern die Kästen **auf** die Fassade montiert werden, sind Kästen aus Holzbeton zu verwenden, alternativ können auch Kästen verwendet werden, die **in** die Fassade integriert werden. Fünf Kästen können als Sommerquartiere, die anderen 3 Kästen sind als Winter- bzw. als Ganzjahresquartier auszubilden. Fledermaus-Spaltenquartiere aus Holzbeton, die an die Fassade angebracht werden, werden von verschiedenen Herstellern angeboten, u.a. <http://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermauskaesten.html>, www.schwegler-natur.de. Geeignete Spaltenkästen der o.g. Hersteller sind z.B.:

Sommerquartier:

- Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand, Art-Nr. FFAK-R, Bezug: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassadenflachkasten-mit-rueckwand>
- Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH, Bezug: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-universal-sommerquartier-2fth/
- Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH, Bezug: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-universal-sommerquartier-1fth/

Ganzjahresquartier:

- Fledermaus-Winter-/ Ganzjahresquartier 1WQ, Bezug https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-winterquartier-1wq/

Die Fledermausspaltenkästen sind an geeignete Gebäude im Nahbereich der Abrissgebäude zu montieren. Zur Gewährleistung des funktionalen Zusammenhangs zwischen potentiell entfallenden Quartieren und neuen Quartieren sind die Ersatzquartiere in einem Umkreis von maximal 0,5 km



zum Eingriffsort zu errichten. Damit die Ersatzquartiere mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit angenommen werden, sind bei der Standortauswahl folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Der Standort muss ausreichend hoch (mindestens 3 m über GOK) und möglichst geschützt liegen. Auch muss ein ausreichender Abstand zu Wandvorsprüngen eingehalten werden (keine Erreichbarkeit für Katzen oder Marder)
- Ein freier Ein- und Ausflug in die Quartiere muss gewährleistet sein.
- Es sind möglichst dunkle Bereiche an der Fassade als Standort zu wählen. Keinesfalls sollten Quartiersplätze direkt beleuchtet oder angestrahlt werden.
- In Bezug auf die Himmelsrichtung sollten die Ersatzquartiere vorzugsweise an der Süd-, Südost- oder Ostseite von Gebäuden montiert werden, also an einer warmen, windstillen Lage, allerdings ohne dauerhafte Exposition der Quartiere in der prallen Sonne (z.B. unterhalb von Dachüberständen). Bewährt hat sich zudem die Montage an unterschiedlichen Hausseiten, weil dies den Tieren einen Quartierwechsel je nach Sonneneinstrahlung, Witterung und Jahreszeit ermöglicht.
- Die Kästen sind zu Beginn der Vegetationsperiode vor dem Gebäudeabriss zu installieren. Die Fertigstellung der Errichtung der Ersatzquartiere ist der UNB schriftlich mitzuteilen.

Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW sind Ausgleichsmaßnahmen wirksam,

- sofern aufgrund der Durchführung an der neuen Lebensstätte alle notwendigen Habitatelemente und –strukturen mindestens in gleicher Qualität geschaffen werden und
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit (oder nachweislich) erfolgt.

Beide Aspekte sind in Bezug auf Quartierplätze erfüllt, sofern die Schaffung der Ersatzquartiere auf der Grundlage der erläuterten Hinweise in dem vorgegebenen Zeitrahmen erfolgt.

4.3 Sonstige Maßnahmen

Neben den o.g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden folgende weitergehende Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung sich jedoch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ableiten lässt:

4.3.1 Maßnahmen am Forstbach

Im Mündungsbereich des Forstbachs sollte ein vorhandenes Querbauwerk (Spundwand) ersatzlos entnommen werden, um das Gewässerlängskontinuum wieder herzustellen (Abb. 4; 4a). Mit dieser Maßnahme würde erreicht, dass eine wesentliche Wanderbarriere für Gewässerorganismen und die Ringelnatter im unmittelbaren Mündungsbereich beseitigt wird. Darüber hinaus wird empfohlen,

den verrohrten Gewässerabschnitt des Forstbachs parallel zur Straße „Hahnenföhre“ bis etwa zur Höhe Mendener Straße wieder zu öffnen (Abb. 5 und 6).



Abbildung 4 und 4a: Blick vom Leinpfad auf das Querbauwerk im Forstbach im Mündungsbereich zur Ruhr.



Abbildung 5 und 6: Blick auf den verrohrten Gewässerabschnitt des Forstbachs.

5 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der ermittelten Wirkfaktoren (Stufe 1 der ASP, Punkt 5.1), der festgestellten planungsrelevanten Arten und unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen (Punkt 4) eine Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der



Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.1 Wirkfaktoren

Gemäß dem Darlegungstext zur Aufstellung des Bebauungsplans Mendener Str. / Hahnenfähre H6 ist vorgesehen, eine brachliegende ehemaligen Hofstelle nördlich der Hahnenfähre und das Haus „Jugendgroschen“, das in der Vergangenheit als Unterbringung für Geflüchtete genutzt wurde, als Fläche für Wohnbebauung zu entwickeln. Des Weiteren sollen die vorhandenen Bebauungsstrukturen an der Mendener Straße, an der Hahnenfähre und am Mulhofs Kamp sowie der Bereich des Regenüberlaufbeckens / Pumpstation planungsrechtlich gesichert werden.

Die Bereiche nördlich und südlich der Hahnenfähre sollen einer ortstypischen Wohnbebauung zugeführt werden. Nördlich der Hahnenfähre sieht die städtebauliche Konzeption eine Bebauung mit fünf zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vor, die das Erscheinungsbild der ehemaligen Hofanlage und Stellung der Gebäude als Hof aufgreifen soll (Abb. 3).

Südlich der Hahnenfähre im Bereich des Hauses Jugendgroschen sieht die städtebauliche Konzeption die Errichtung von fünf eingeschossigen Wohngebäuden in Form von großzügigen Einfamilienhäusern vor, die versetzt in einer Reihe angeordnet werden sollen. Die Bestandsgebäude an der Mendener Straße, an der Hahnenfähre und am Mulhofs Kamp sollen darüber hinaus planungsrechtlich gesichert werden.

Die Ziele der Planung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Planungsrechtliche Sicherung und behutsame Arrondierung der Bebauungsstrukturen nördlich und südlich der „Hahnenfähre“ durch Festsetzung von Wohngebieten.
- Sicherung des Erschließungsstichs der Mendener Straße sowie der Straßen Hahnenfähre und Mulhofs Kamp als öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen (im weiteren Verlauf zum Leinpfad).
- Sicherung der vorhandenen Frei-/Gartenflächen im nordwestlichen Plangebiet durch Festsetzung von privaten Grünflächen.
- Sicherung der vorhandenen Pumpstation und des Regenüberlaufbeckens als Fläche für Entsorgungsanlagen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Auf der



Grundlage des städtebaulichen Entwurfes in der Abb. 3 wird von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Abbruch von mehreren älteren Gebäuden i.V.m. mit einer potenziellen Beseitigung von Quartierplätzen von Fledermäusen bzw. Niststätten von Vögeln.
- Beseitigung von Gehölzen und Grünstrukturen i.V.m. einer möglichen Beseitigung von Quartierplätzen bzw. von Niststätten sowie von Nahrungshabitaten,
- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen i.V.m. einer teilweisen Veränderung der Bodenoberfläche
- Ggf. Beeinträchtigung bzw. Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Flugwegen von Fledermäusen),
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen,
- Temporäre Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabsenkungen),
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Änderung der Nutzungsintensität und damit verbundene geringfügige Verkehrszunahme mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestimmter Arten,
- Ggf. zusätzliche Tierfallen (Schächte, Gullys, Glasscheiben),
- Ggf. betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung bzw. Unterbrechung von Funktionsbeziehungen

5.2 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder



- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der festgestellten (Brut)vogelarten in Verbindung mit den potenziell vorkommenden Funktionsräumen wird das projektbedingte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nachfolgend für die Vogelarten abgeschätzt.

5.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen konnten eine Reihe häufiger und weit verbreiteter Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig u.a. Es ist davon auszugehen, dass einige der Arten Niststätten (Revierzentren) innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten baubedingt nicht ausgelöst wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Betriebsbedingt ist keinesfalls davon auszugehen, dass das Risiko von Straßenverkehrsopfern unter den Vögeln signifikant zunimmt, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Baugebietes gering ist (30 km/h). Auch kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst bzw. liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.



Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind aufgrund der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen, der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht ersichtlich.

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der bestehenden Vorbelastungen als für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten unerheblich zu werten. Aufgrund ihrer relativ geringen Störungsempfindlichkeit werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen der Arten dieser Gruppe auswirken.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein potenzieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitet und ungefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Da im Umfeld um den Untersuchungsraum weitere Grünstrukturen mit einer ähnlichen bzw. vergleichbaren Struktur vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere auch hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Insofern ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

5.1.2 Haussperling (*Passer domesticus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen konnten an einem Abrissgebäude 2-3 Brutpaare der Art nachgewiesen werden. Darüber hinaus kommen im Planungsraum mindestens 6 weitere Brutpaare vor. A



Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen von Haussperlingen baubedingt nicht ausgelöst wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass der Gebäuderückbau außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorgenommen werden muss. Ggf. ist die Frage nach möglichen Niststätten an Gebäuden fachgutachterlich zu überprüfen. Betriebsbedingt ist keinesfalls davon auszugehen, dass das Risiko von Straßenverkehrsoptern unter Haussperlingen signifikant zunimmt, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Baugebietes gering ist (30 km/h). Auch kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Haussperlinge nicht ausgelöst bzw. liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Unter Einbeziehung der CEF-Maßnahmen für den Haussperling und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Baubedingte Störungen, die durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund der geringen Störsensitivität der Art, des temporären Charakters sowie der bestehenden Vorbelastungen als für die Population der Haussperlinge unerheblich zu werten. Insofern werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen des Haussperlings auswirken.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Beseitigung von 2-3 Niststätten als der Art durch den Gebäudeabriss wird durch die CEF-Maßnahme zur Schaffung von insgesamt mindestens 9 Niststätten (vorzugsweise 3 Nisthilfen á 3 Niststätten) kompensiert und damit funktional ausgeglichen. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Unter Einbeziehung der CEF-Maßnahme und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung kommt gemäß der VV-Artenschutz rechtlich nicht zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Entsprechend wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht ausgelöst.

In Bezug auf den Haussperling werden unter Einbeziehung der CEF-Maßnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.



5.1.3 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen im Jahr 2020 konnte angrenzend an den Untersuchungsraum am dem Plangebiet gegenüberliegenden Ufer der Ruhr der Kuckuck revierend nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes wurde der Kuckuck nicht festgestellt. Aufgrund der besonderen Brutbiologie der Art kann allerdings nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art auch Nester von Wirtsvögeln innerhalb des Planungsraumes parasitiert.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen baubedingt nicht ausgelöst wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Betriebsbedingt ist keinesfalls davon auszugehen, dass das Risiko von Straßenverkehrsoptern unter Kuckucken signifikant zunimmt, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Baugbietes gering ist (30 km/h). Auch kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kuckuck nicht ausgelöst bzw. liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Südlich angrenzend an das Plangebiet sowie am linken Ufer der Ruhr bestehen sehr gut geeignete Gehölzbestände, die Wirtsvögeln des Kuckucks in idealer Art und Weise Lebensraum bieten. Insofern kommt es durch eine baubedingte punktuelle Beseitigung von Gehölzen nicht zu einem Verlust von essentiellen Fortpflanzungsmöglichkeiten.

Baubedingte Störungen, die durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund der geringen Störsensitivität der Wirtsvögel, des temporären Charakters sowie der bestehenden Vorbelastungen als für die Population der Wirtsvögel unerheblich zu werten. Insofern werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht so erheblich negativ auswirken, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Hinweise, dass der Kuckuck Nester von Wirtsvögeln innerhalb des Planungsraumes parasitiert hatte, konnten nicht erbracht werden. Grundsätzlich ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass diese auch der Kuckuck weiterhin zur Verfügung stehen. Unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung kommt es gemäß der VV-Artenschutz nicht zu



einem Verlust oder einer Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

In Bezug auf den Kuckuck werden unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

5.1.4 Gastvogelarten (Rauchschwalbe, Star u.a.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen konnten zeitweise planungsrelevante Gastvogelarten wie z.B. Rauchschwalben Stare nahrungssuchend innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes festgestellt werden. Brutreviere der Arten hier nicht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingt wird das Tötungsverbot nicht ausgelöst, weil keine Niststätten innerhalb der Eingriffsflächen bestanden. Betriebsbedingt ist wird das Tötungsverbot ebenfalls nicht ausgelöst, weil im Bereich der geplanten Neubebauung nur geringe Geschwindigkeiten von PKW und LKW möglich sein werden (≤ 30 km/h) und das Risiko von Straßenverkehrsopfern unter den Gastvogelarten somit gering ist. Auch kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle potenziell vorkommenden Gastvogelarten nicht ausgelöst bzw. liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Essentielle Nahrungshabitate z.B. von Rauchschwalben oder Staren bestanden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes nicht. Anlagebedingt wird es den Arten auch im Planungszustand möglich sein, Nahrungsreviere an der Ruhr bzw. in der angrenzenden Ruhraue aufzusuchen. Insofern kommt es projektbedingt nicht zu erheblichen Störungen der Population(en) von Gastvogelarten wie z.B. Rauchschwalbe oder Star.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Bestandserfassungen ergaben keinerlei Hinweise, dass es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Gastvogelarten wie z.B. Rauchschwalbe oder Staren kommt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Gastvogelarten ist im räumlichen Zusammenhang zudem weiterhin erfüllt. Insofern kommt es



gemäß der VV-Artenschutz nicht zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

In Bezug auf alle Gastvogelarten werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen von Art. 5 der VS-RL.

5.2 Fledermäuse

Bei den Bestandserfassungen durch das Büro ECHOLOT GbR konnten im Jahr 2020 fünf Fledermausarten bis zum Artniveau bestimmt werden. Es handelte sich dabei um die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), den **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*).

In Bezug auf die Funktionsräume konnten

- Einzelquartiere von Zwergfledermäusen an der Hofstelle Mendener Straße,
- Balzquartiere von Rauhautfledermäusen an einem Bestandsgebäude (Haus Ruhrgarten),
- Flugwege von Zwergfledermäusen
- Nahrungshabitate (von allen nachgewiesenen Fledermausarten)

nachgewiesen werden. Zudem besteht Quartierpotenzial an allen Gebäuden, die projektbedingt abgerissen werden sollen.

Tötungsverbot § 44 BNatSchG (1), 1

Damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle o.g. Fledermausarten, insbesondere aber hinsichtlich der Zwergfledermaus, nicht ausgelöst wird, ist festgelegt, dass der Gebäudeabriss außerhalb der Wochenstubezeit und der Überwinterung im Zeitraum zwischen Ende Juli und Ende Oktober oder im April vorzunehmen ist. Zusätzlich ist der Gebäudeabriss fachgutachterlich zu begleiten. Bei einem Abbruch der Gebäude ab dem Jahr 2023 ist die Quartiernutzung und Quartiersfunktion durch gebäudebewohnende Fledermäuse vorab neu zu ermitteln und es ist ggf. die Maßnahmenplanung zu aktualisieren und bei Bedarf anzupassen. In Bezug auf das festgestellte Balzquartier der Rauhautfledermaus an der Fassade von Haus Ruhrgarten wird das Tötungsverbot nicht ausgelöst, weil dieses Gebäude von dem Gebäudeabriss nicht betroffen ist. Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.



Störungsverbot § 44 BNatSchG (1), 2

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten Transferwege und Nahrungshabitate von **Zwergfledermäusen** nachgewiesen werden. Projektbedingt ist davon auszugehen, dass es trotz der unter Punkt 4 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu einer Erhöhung der nächtlichen Lichtemissionen kommt. Diese zusätzlichen Lichtemissionen in die Transferwege und Jagdgebiete sind als Störung zu werten (LINDEN 2014). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse bei Beeinträchtigung durch Licht fähig sind alternative Flugwege und Jagdgebiete zu wählen oder die Beleuchtung in Kauf zu nehmen (VOIGT et al. 2018). Wenngleich dies mit Umwegen und erhöhtem Energieverlust einhergehen kann, ist die Störung nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Zwergfledermauspopulation verschlechtern wird. Somit kommt es durch vermehrte Beleuchtung in Bezug auf die Zwergfledermaus zwar zu einer Störung, ohne dass hierdurch das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. ausgelöst wird (Echolot 2020).

In Bezug auf die **Rauhaut-** und **Breitflügelfledermaus** sowie den **Kleinabendsegler**, die unregelmäßig jagend und auf dem Transferweg im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, stellt der zusätzliche Lichteintrag auch hier ggf. eine Störung dar, ohne dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer dieser Fledermausarten verschlechtert (ECHOLOT GbR 2020). Gleiches gilt auch für die Wasserfledermaus, die mit Einzelkontakten nachgewiesen werden konnte. Entsprechend wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durch die zusätzliche Beleuchtung für alle innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Gemäß dem fledermauskundlichen Gutachten führen die Verluste des Grünlandes, der Gartenfreifläche und die Beseitigung von Gehölzen ebenfalls zu Beeinträchtigung und Verlusten von Jagdgebieten und Transferfunktionen für die sich strukturgebunden orientierenden Fledermausarten, ohne dass hierdurch das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf die jeweilige Fledermaus-Lokalpopulation ausgelöst wird.

Verlust von Lebensstätten § 44 BNatSchG (1), 3

Gehölzentnahmen und zusätzlicher Lichteintrag führen nicht zum Verlust/ Funktionsverlust von Lebensstätten der nachgewiesenen Fledermausarten. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2020 führen der Abbruch von Haus Jugendgrotschen und des Wohnhauses ebenfalls nicht zum Verlust der Lebensstätte irgendeiner nachgewiesenen Fledermausart. Durch einen zeitnahen Abbruch der Hofstelle an der Mendener Straße gehen jedoch Quartiere einzelner Zwergfledermäuse verloren. Die Quartiernutzung der Hofstelle wurde im Rahmen der Detektorbeobachtungen allerdings nur an einem Termin nachgewiesen, sodass davon auszugehen ist, dass die Lebensstätte der betroffenen Individuen noch Quartiere an anderen Gebäuden umfasst. Die Nutzung mehrerer unterschiedlicher Gebäude im Jahresverlauf ist für die Art bekannt. So kommt es durch



den Abbruch der Hofstelle also zum Verlust eines Teils der Lebensstätte der betroffenen Zwergfledermausindividuen. Der Funktionsverlust der Gesamtlebensstätte der betroffenen Einzeltiere ist jedoch nicht zu prognostizieren. Daher wird nach aktuellem Kenntnisstand aus dem Jahr 2020 der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (1), 3 für die Zwergfledermaus durch den Hofstellenabbruch an der Mendener Straße nicht ausgelöst und CEF-Maßnahmen wären nicht zwingend notwendig.

Unabhängig hiervon empfiehlt der Gutachter, die verlorengehenden Quartiere der einzelnen Zwergfledermäuse im Sinne der §§ 13 bis 15 BNatSchG (Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) durch das Angebot von geeigneten Nisthilfen an Gebäuden im räumlichen Funktionszusammenhang auszugleichen. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird dieser Empfehlung gefolgt (vergl. Punkt 4.2.2). Sollten die Hofstelle an der Mendener Straße und Haus Jugendgroschen erst innerhalb der nächsten Jahre abgebrochen werden, muss die hier vorliegende ASP unter Hinweis auf den § 44 BNatSchG (1), 3 aktualisiert werden. Da beide Gebäudekomplexe Quartierpotenzial aufweisen, Einzelquartiernutzung in den Hofstellengebäuden bereits nachgewiesen wurden sowie Hinweise für die Anwesenheit einer Zwergfledermauskolonie (Lokalpopulation) in räumlicher Nähe erbracht wurden, besteht die Wahrscheinlichkeit der Besiedelung der erfassten Quartierstrukturen mindestens durch eine Kolonie der Zwergfledermaus. Wird die Anwesenheit einer Fledermauskolonie in den Gebäuden dann nachgewiesen, so sind zum Funktionserhalt der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang auch entsprechende CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

In Bezug auf die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellten Fledermausarten **Zwerg-, Breitflügel-, Rauhaufledermaus, Kleinabendsegler** und **Wasserfledermaus** werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der CEF-Maßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

5.3 Reptilien

Die Ringelnatter ist als "nur" national geschützte Art nicht planungsrelevant und somit von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie wird wie die anderen national geschützten Arten "nur" im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Es handelt sich jedoch bei dieser in NRW seltenen und in der Roten Liste der gefährdeten Reptilien (SCHLÜPMANN et al. 2011) für Nordrhein-Westfalen in der Kategorie 2 (stark gefährdet) und für den Ballungsraum Ruhrgebiet in der Kategorie 1S (vom Aussterben bedroht, von Schutzmaßnahmen abhängig) geführten Schlangenart um eine für das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr bzw. das westliche Ruhrgebiet bedeutende Art. Sie konnte 2011 auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr erstmals nach längerer Zeit wieder nachgewiesen werden (vergl. auch ASP Stufe I).



Die UNB der Stadt Mülheim empfiehlt daher, das Spektrum der bei der Artenschutzprüfung zu berücksichtigenden Arten im vorliegenden Einzelfall auf die Ringelnatter auszudehnen (VITTINGHOFF, schriftl. Mitteilung). Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) ist die Behandlung einer nicht planungsrelevanten Art in Planungs- und Zulassungsverfahren geboten, "sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens".

5.3.1 Ringelnatter

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes konnte die Ringelnatter nicht nachgewiesen, jedoch lag eine Beobachtung einer Anwohnerin zum Vorkommen der Art aus dem unmittelbar angrenzenden Uferbereich der Ruhr vor. Hier konnte die Art während eines Sonnenbades auf Geschwemmsel nachgewiesen werden (Abb. 2). Der Nachweis der Art aus dem unmittelbaren Randbereich zeigt jedoch, dass die Art aus südlicher Richtung in den Planungsraum zuwandern könnte. Zudem stellen die einmündenden Gewässer (und hier insbesondere der Forstbach) potenzielle Bereiche dar, über die die Art in den Eingriffsbereich zuwandern könnte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen von Ringelnattern (und ggf. zuwandernden Amphibien) baubedingt nicht ausgelöst wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass der unmittelbare Baustellenbereich mit Schutzzäunen insbesondere nach Süden zu sichern ist. Auf diese Weise ist ausgeschlossen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnte. Ob Ringelnattern perspektivisch in den Planungsraum einwandern, ist schwer zu prognostizieren, jedoch entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsraums im Planungszeitpunkt nicht den Habitatansprüchen der Art. Auch kommt es unter Einbeziehung der Vorbelastungen durch Siedlung und Verkehr projektbedingt nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Tötungsrisikos. Sofern es betriebsbedingt zu einer Tötung/ Verletzung von Ringelnattern kommen sollte, liegt dies im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos der Art.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Aktuelle Vorkommen der Ringelnatter konnten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Unter Einbeziehung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der Art ist auch zukünftig nicht mit Schwerpunktorkommen der Art im Planungsraum zu rechnen. Damit aber Ringelnattern perspektivisch aus der



Ruhraue in den Forstbach wechseln können, wird als Maßnahme die Beseitigung von Wanderhindernissen (hier Querbauwerken) empfohlen. Insgesamt kommt es vorhabensbedingt nicht zu Verstößen gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Ringelnattern kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 wird insofern nicht ausgelöst. Der Nachweis der Ringelnatter auf Geschwemmsel an der Ruhr zeigt aber, dass derartige Strukturen im Zuge der Gewässerunterhaltung nicht beseitigt werden sollten (Hinweis: Treibgut und insbesondere auch Geschwemmsel und Totholz kann in Abhängigkeit vom Abflussgeschehen auch natürlicherweise transportiert und verlagert werden).

In Bezug auf die Ringelnatter werden unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.



6 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Mendener Str. / Hahnenfähre ggf. gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen wird, erfolgte gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II in Verbindung mit Bestandserfassungen der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und der Reptilien.

Die Bestandserfassungen ergaben in Bezug auf die Avifauna ein Artenspektrum, das typisch für den Siedlungsrandbereich ist. Sog. planungsrelevante Arten konnten als Brutvögel nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes nachgewiesen werden, jedoch bestanden an einem Abrissgebäude mehrere Niststätten des Haussperlings. Diese Niststätten sind im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Entsprechende Vorgaben zur Kompensation sind erläutert.

Hinsichtlich der Reptilien konnte durch Anwohner an der Ruhr eine Ringelnatter nachgewiesen werden. Das Tier befand sich auf Geschwemmsel der Ruhr an der Ufermauer. Eine direkte Nutzung des Planungsraumes durch Ringelnattern konnte jedoch nicht gezeigt werden. Vor dem Hintergrund des Nachweises der Art sind baubedingte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen. Auch wird empfohlen, die Verzahnung der Ruhr mit ihren Auen durch Umsetzung von Maßnahmen im LBP zu verbessern

Bei den Bestandserfassungen der Fledermäuse konnten insgesamt 5 Arten nachgewiesen werden. Alle Arten hatten Nahrungshabitate im Untersuchungsraum, die Zwergfledermaus zusätzlich auch Flugwege und an einem Gebäude zwei Einzelquartiere. Auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachters und aus Gründen der Verfahrenssicherheit sind die Einzelquartiere entsprechend zu kompensieren.

Unter Berücksichtigung der dargestellten CEF- sowie der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden projektbedingt die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Aufgestellt

Münster, im November 2020

biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt


Dipl.-Biol. I. Bünning



5 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

Literatur

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, Seite 12-17.

LANUV (2020): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm, Zugriff Oktober 2020.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann, Radebeul, 270 S.



- BIOLOGISCHER STATION WESTLICHES RUHRGEBIET e.V. (2011): Natura 2000 Ruhraue in Mülheim DE-4507-301 Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkonzept (Entwurf).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie - Erhaltungszustände Arten. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_ATL_20190830.pdf.
- ECHOLOT GbR (2020): Bebauungsplan Mendener Straße/ Hahnenfähre – H6 in Mülheim an der Ruhr ASP Fledermäuse. Unveröffentlichtes Fledermaus-Gutachten im Auftrag der Stadt Mülheim a.d.R.
- GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): KÜNSTLICHE LICHTQUELLEN – NATURSCHUTZFACHLICHE EMPFEHLUNGEN. NATUR IN NRW 4/07, S. 46-48 HELD et al. 2013,
- EISENBEISS G., & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs, 86:298–308.
- ERZ, W.; H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCKSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt **89**(112):69-78.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermause. Birkhauser Verlag.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017):1-66.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, fünfte gesamtdeutsche Fassung. – Berichte zum Vogelschutz (52), 2015.
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256 LANUV (2020): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm, Zugriff Juli 2020)
- LINDEN, V. M. G. 2014. Artificial illumination causes bat activity to shift towards dark and sheltered areas. Master Thesis.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und



- Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 790 S.
- Voigt, C. C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Holker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H. J. G. A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, and M. Zagamajster (2018). Guidelines for consideration of bats in lighting projects. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany.
- WEID & V. HELVERSEN 1987, Ortungsrufe europäischer Fledermause beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25:5–27
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 3. Beitr. Avifauna Rheinland. Düsseldorf 402 S.



Anlagen:

I Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „Mendener Str. / Hahnenfähre H6“ in Mülheim a. d. Ruhr
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	



<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

1. Vögel

1.1 Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten (Allerweltsarten)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Häufige Brutvogelarten (u.a. Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Amsel, Mönchsgrasmücke, etc))	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; u.a. Baufeldfreimachung und Gebäudeabriss sowie Beseitigung von Grünstrukturen (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brutzeit von Vögeln). Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Siehe Erläuterungsbericht		



1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

1.2 Haussperling (*Passer domesticus*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht; Projektbedingt kommt es zu einem Verlust von 2-3 Brutrevieren der Art an einem Abrissgebäude		



--

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht; Folgende Maßnahmen sind umzusetzen

Vermeidung und Verminderung:

- Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der Art (ggf. vorherige fachgutachterliche Kontrolle, sofern Abriss noch innerhalb der Brutzeit erfolgen soll.
- Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- Erhalt von Grünstrukturen

Ausgleich und Ersatz:

- Schaffung von mindestens 9 Ersatz-Brutstätten durch Montage von Nisthilfen aus Holzbeton. Vorzugsweise sind dabei 3 Mehrfachquartiere zu verwenden.

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Bei fachlich korrekter und vollständiger Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 VS-RL.

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



2. Säugetiere, hier: Fledermäuse

2.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/> Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht, vergl. auch Gutachten der Echolot GbR (2020), u.a. <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von bis zu 2-3 Einzelquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) - Geringfügige Beeinträchtigung von Flugwegen und Nahrungshabitaten, ohne dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden (Echolot GbR 2020) 	
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht; Folgende Maßnahmen sind u.a. umzusetzen Vermeidung und Verminderung: <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeabriss im Zeitraum von Ende Juli bis Ende Oktober und im April. - Gebäudeabriss ist fachgutachterlich zu begleiten - Im Falle des Gebäudeabrisses nach 2023 ist die Quartiernutzung und Quartierfunktion gutachterlich neu zu untersuchen und zu bewerten. - Erhalt von Grünstrukturen (soweit möglich) - Abschirmung der neu zu errichtenden Gebäude zur Ruhr durch Gehölzpflanzungen - Minimierung der Lichtemissionen, Verwendung von zeitgemäßen insektenfreundlichen Leuchtmitteln, keine dauerhafte nächtliche Sicherheitsbeleuchtung der Baustelle u.a.) Ausgleich und Ersatz: Schaffung von mindestens 8 Ersatz-Spaltenquartieren aus Holzbeton für Gebäude bewohnende Fledermausarten (5 Sommerquartiere, 3 Ganzjahresquartiere) an geeigneter Stelle gemäß Erläuterungsbericht	
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)



Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

2.2 Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R/*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	



Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
<p>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht, vergl. auch Gutachten der Echolot GbR (2020), u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von Balzquartieren an einem Gebäude - Geringfügige Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, ohne dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden (Echolot GbR 2020) 																		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht; Folgende Maßnahmen sind u.a. umzusetzen</p> <p>Vermeidung und Verminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe Maßnahmen zur Zwergfledermaus <p>Ausgleich und Ersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht erforderlich 																		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>																		
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 75%;">Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein															
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)																	
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 75%;">Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein															
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>																		
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">2.</td> <td style="width: 75%;">Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein															
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>																		
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">3.</td> <td style="width: 75%;">Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein															
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>																		

2.3 Rauhaufledermaus (*Nyctalus leisleri*)



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Kleinabendsegler (Nyctalus leisler)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/> Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht, vergl. auch Gutachten der Echolot GbR (2020), u.a. - Geringfügige Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, ohne dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden (Echolot GbR 2020)	
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht; Folgende Maßnahmen sind u.a. umzusetzen Vermeidung und Verminderung: - Siehe Maßnahmen zur Zwergfledermaus Ausgleich und Ersatz: - Nicht erforderlich	
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)



1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

2.3 Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4507-3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> grün</div> günstig <div style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</div> ungünstig / unzureichend <div style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht, vergl. auch Gutachten der Echolot GbR (2020), u.a. - Geringfügige Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, ohne dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden (Echolot GbR 2020)		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht; Folgende Maßnahmen sind u.a. umzusetzen Vermeidung und Verminderung: - Siehe Maßnahmen zur Zwergfledermaus Ausgleich und Ersatz: - Nicht erforderlich, jedoch könnte die Breitflügelvedermaus von den CEF-Maßnahmen der Zwergfledermaus profitieren		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	



<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>	
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>	

2.5 Wasserfledermaus (*Myotis dabentonii*)

<p>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>		
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p>		
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p> <p><input type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art</p>	<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland <input type="text" value="*"/></p> <p>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/></p>	<p>Messtischblatt</p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4507-3</p>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" style="background-color: green; color: white; border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; height: 10px; display: inline-block; vertical-align: middle;" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input style="background-color: yellow; border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; height: 10px; display: inline-block; vertical-align: middle;" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input style="background-color: red; border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20px; height: 10px; display: inline-block; vertical-align: middle;" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>		
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>		



Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)													
<p>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht, vergl. auch Gutachten der Echolot GbR (2020), u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, ohne dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden (Echolot GbR 2020) 														
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements													
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht; Folgende Maßnahmen sind u.a. umzusetzen</p> <p>Vermeidung und Verminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe Maßnahmen zur Zwergfledermaus <p>Ausgleich und Ersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht erforderlich 														
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)													
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)													
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>														

3. Reptilien



3.1 Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht,		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queingehilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht; Vermeidung und Verminderung: - Sperrzaun am südlichen Randbereich des Baufeldes Ausgleich und Ersatz: - Nicht erforderlich		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		



Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja

nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja

nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).